

Erfassung auswärtiger Wählerinnen und Wähler

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) im Bistum Aachen können Wahlberechtigte in einer anderen GdG als der, in der sie ihren Hauptsitz haben, ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie dort am Gemeindeleben teilnehmen. Es reicht aus, wenn sie sich unter Vorlage ihres Personalausweises melden und verbindlich erklären, dass sie in keiner weiteren GdG zum GdG-Rat teilgenommen haben.

lfd. Nr:	Name, Vorname	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	Wohn-Pfarrei Ort	Unterschrift

Kirche wählen!